

Entwurf (Stand: 09/2015)

## SATZUNG

### über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans C 35 „Zwischen Am Lohgraben und Godramsteiner Straße“ der Stadt Landau in der Pfalz

Der Stadtrat hat am \_\_.\_\_.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes C 35 „Zwischen Am Lohgraben und Godramsteiner Straße“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Umgrenzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Rechtswirkungen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre werden im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:
  - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
  - c) Unterhaltungsarbeiten,
  - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

## § 4

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landau in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Landau in der Pfalz,  
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister